

Bebauungsplan

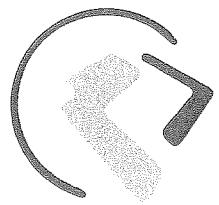
**„Auf dem
Heumorgen“**

Ortsgemeinde Scheuerfeld

Landkreis Altenkirchen

Textfestsetzungen

Bearbeitet:



**INGENIEURBÜRO
VON WESCHPFENNIG**

Stadt- und Verkehrspianung

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“
 Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

Gliederung

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)	3
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)	3
1.2.1 <i>Grundflächenzahl (GRZ)</i>	3
1.2.2 <i>Geschossflächenzahl (GFZ)</i>	3
1.2.3 <i>Höhe baulicher Anlagen</i>	3
1.2.4 <i>Zahl der Vollgeschosse</i>	3
1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)	3
1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	4
1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)	4
1.6 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)	4
1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	4
1.8 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	4
1.9 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	4
1.10 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	5
1.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	5
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)	5
2.1 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 47 LBauO)	5
3. Hinweise	5
3.1 Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918)	5
3.2 Abstimmung von Bauvorhaben mit den Verbandsgemeindewerken Betzdorf	5
3.3 Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser	6
3.4 Hydrogeologie	6
3.5 Bergbau/Altbergbau	6
3.6 Ingenieurgeologie	6
3.7 Denkmalschutz	6
3.8 Auflagen bei der Erstellung von baulichen Anlagen und Eingriffen auf Grundstücken neben Eisenbahnanlagen	7
4. Verfahrensvermerke	9
4.1 Ausfertigung	9
4.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten	9

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“
Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Das Gebiet des Planbereiches ist als WA – Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Es wird entsprechend den Eintragungen in der Plankarte eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Ist die im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche kleiner als die Grundflächenzahl, so darf nur diese festgesetzte Fläche überbaut werden.

Stellplätze, Zufahrten und andere befestigte Flächen werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, wenn sie mit wasserdurchlässigen Belägen oder Schotterrasen ausgeführt werden.

1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Es wird entsprechend den Eintragungen in der Plankarte eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt für die folgenden Regelungen bezüglich der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberfläche in der Straßenachse, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront rechtwinklig zur Straßenachse.

Die maximale Firsthöhe über dem Bezugspunkt beträgt 9,70 m.

1.2.4 Zahl der Vollgeschosse

Es sind entsprechend den Eintragungen in der Plankarte höchstens zwei Vollgeschosse zulässig.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird gemäß § 22 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“
Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden mit einem parallelen Abstand von 3,00 m zur Straßengrenze und zur straßenrückseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt, soweit in der Plankarte keine abweichende zeichnerische Eintragung besteht.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der Fläche zwischen einem parallelen Abstand von 1,50 m zur Straßengrenze und der straßenrückseitigen Grundstücksgrenze zulässig.

Die als Zufahrt zu den Garagen dienenden Einfahrten auf den Privatgrundstücken müssen eine Mindestlänge von 5,00 m, gemessen in den Achsen der jeweiligen Einfahrten, aufweisen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1.6 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der Fläche zwischen einem parallelen Abstand von 1,50 m zur Straßengrenze und der straßenrückseitigen Grundstücksgrenze zulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl von Wohneinheiten in Einzelhäusern wird auf max. zwei begrenzt.

Die Anzahl von Wohneinheiten in Doppelhäusern wird auf max. vier begrenzt.

1.8 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den beidseitigen Eckgrundstücken an einmündenden Straßen sind Sichtdreiecke von 10,00 m Schenkelänge, gemessen von den Schnittpunkten der Straßenränder, von jeglicher Bebauung oberhalb von 0,70 m, bezogen auf die Straßenoberfläche, freizuhalten (siehe Eintragungen in der Plankarte). Die Nutzung dieser Flächen für Anschüttungen, Bepflanzungen und Einfriedungen oberhalb von 0,70 m, bezogen auf Straßenoberfläche, ist nicht statthaft.

1.9 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die neu herzustellenden Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen mit Regelquerschnittsbreiten von 5,50 m und 4,50 m entsprechend den Einträgen in der Plankarte festgesetzt. Die Herstellung von Grünflächen („Verkehrsgrün“) innerhalb der als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche ist zulässig.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

**Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“
Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen**

Für die Fußwege erfolgt die Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich“.

**1.10 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen sind im Bereich der in der Plankarte gekennzeichneten Sichtdreiecke sowie entlang von im Straßenraum hergestellten Grünflächen und Pkw-Stellplätzen nicht zulässig.

**1.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die erforderlichen Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers werden auf den privaten Bauflächen angelegt. Die Nutzung der Oberfläche dieser Böschungen bleibt dem Eigentümer überlassen. Anstelle der Böschungen können Stützmauern bis maximal 0,70 m Höhe über Straßenniveau hergestellt werden. Böschungen sind mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 1:1,5 herzustellen. Bei Veränderung der talseits zum Straßenkörper gelegenen Böschungen durch Abgrabungen oder Herstellung von Stützmauern sind Schnittzeichnungen sowie ein statischer Nachweis über die Standfestigkeit in Bezug zum Straßenkörper einzureichen.

**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB
i.V.m. § 88 LBauO)**

2.1 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 47 LBauO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück pro Wohnung wird mit zwei festgesetzt. Garagen werden mit der entsprechenden Anzahl der Stellplätze angerechnet.

3. Hinweise

3.1 Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918)

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschieben und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

3.2 Abstimmung von Bauvorhaben mit den Verbandsgemeindewerken Betzdorf

Bezüglich einer Entwässerung der Kellerräume ist eine Abstimmung der Kellersohlenhöhe mit dem Entsorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke Betzdorf durchzuführen.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“ Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

3.3 Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit als Brauchwasser genutzt oder, sofern keine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke zu erwarten ist, auf den Privatflächen über die belebte Bodenzone versickert werden.

Zur Erhaltung und Förderung der Versickerungsleistung sollen die Befestigungen von Stellplätzen, Zuwegungen und privaten Hofflächen in einer wasserdurchlässigen Bauweise vorgenommen werden. Hierzu zählen z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine Rasenplaster und breitfugiges Pflaster.

3.4 Hydrogeologie

Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben:

Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen Gesteine des Unterdevon.

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme.

Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

3.5 Bergbau/Altbergbau

Der Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“ liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Vereinigung II“.

Der Abbaubereich dieses Bergwerkes liegt ca. 70 m nördlich des Plangebietes. Falls nur dieser Grubenbau vorhanden ist, kann sich dieser aufgrund der Entfernung nicht negativ auf das Plangebiet auswirken.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist jedoch darauf hin, dass deren Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden.

Es empfiehlt spätestens, wenn bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

3.6 Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.

3.7 Denkmalschutz

Die örtlich eingesetzten Baufirmen sind darüber zu belehren, dass etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/579400 unterliegen.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“ Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

3.8 Auflagen bei der Erstellung von baulichen Anlagen und Eingriffen auf Grundstücken neben Eisenbahnanlagen

Die Mindestabstände (Bauwiche und / oder Schutzabstände usw.) gemäß der Landesbauordnung sind einzuhalten.

Im Bereich der Grundstücksgrenze zur Gleisanlage können Signal- und Fernmeldekabel verlegt sein, die für die Betriebsführung notwendig sind. Die Kabelanlagen sind im Benehmen mit dem Gleisanlageneigentümer / Betreiber vor Baubeginn zu sichern.

Durch die Bauarbeiten darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten von Gleisanlagen sowie Lagern von Baustoffen, Bauteilen und Abstellen von Baugeräten im Gleisbereich ist verboten.

Müssen ausnahmsweise aufgrund des Bauverfahrens Gleisanlagen gesperrt werden, ist vor Baubeginn mit den Gleisanlageneigentümer / Betreiber dieser Eingriff für den Eisenbahnbetrieb durch einen Baudurchführungsvertrag zu regeln.

Alle Arbeitsgruben und Bauteile sind außerhalb der unter 45° verlaufenden Druckzone (gemessen von Unterkante Schwellenende) zu verlegen. Arbeitsgruben im unmittelbaren Dammbereich sind zu vermeiden. Müssen sie ausnahmsweise innerhalb der Druckzone / Dammbereich angelegt werden, so sind rechtzeitig vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis einschl. Ausführungspläne der Baubehelfe und nicht temporären Bauteilen der Bauaufsichtsbehörde zur Überprüfung vorzulegen. Als Verkehrslast ist das Lastbild UIC 71 gemäß DS 804 der DB AG anzusetzen. Die Aufstellung und Prüfung sollte von zwei unabhängigen, in Eisenbahnlasten erfahrenen Ingenieuren durchgeführt werden.

Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden, damit die Entwässerung und Standsicherheit der Gleisanlage nicht gefährdet wird. Die vorhandenen Bahnseitengräben dürfen nicht verschüttet werden.

Der Bauherr muss das Grundstück derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlage verhindert wird. Dies gilt auch für die Bauzeit. Die Einfriedung ist von ihm und seinen Rechtsnachfolgern laufend zu unterhalten und ggf. zu erneuern.

Bei öffentlichem Kraftfahrzeugverkehr direkt neben der Grundstücksgrenze Gleisseite, müssen ggf. zusätzliche Schutzeinrichtungen (Leitplanken usw.) vorgesehen werden, damit rangierende bzw. ausbrechende Fahrzeuge nicht in den Gleisbereich gelangen können und dort liegen bleiben.

Gehölz- und Heckenanpflanzungen müssen so weit vom Gleisbereich entfernt vorgenommen werden, dass dieser Bereich auch bei Windwurf nicht beeinträchtigt wird und jederzeit die erforderliche Sicht für die Fahrwegbeobachtung gewährleistet ist. Insbesondere sind Gehölz- und Heckenanpflanzungen im Bereich von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen entlang den Gleis- und Straßenseiten soweit untersagt, dass die erforderlichen Sichtflächen und Sichträume für die Übersicht auf den Bahnübergang für den Straßenverkehrsteilnehmer ausreichen. Die freizuhaltenden Sichtflächen und Sichträume sind beim zuständigen Gleisanlageneigentümer / Betreiber im Einzelfall zu erfragen. Die Gehölz- und Heckenanpflanzungen sind laufend zu pflegen. Der Freiflächenplan ist entsprechend zu überprüfen.

Lichtreklame neben der Gleisanlage, die zur Verwechslung mit Eisenbahnsignalen führen kann, dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgestellt bzw. verändert werden.

Grundstücks- und Gebäudebeleuchtungen dürfen nur blendfrei aufgestellt werden, damit eine sichere Fahrwegbeobachtung im Gleisbereich gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Baustellenbeleuchtung.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“ Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen

Für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind die jeweiligen Kreuzungsrichtlinien zu beachten.

Durch die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) der Bahnanlage entstehen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase und Funkenflug usw.); daraus können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber dem Bahnlageneigentümer / Betreiber nicht geltend gemacht werden.

Durch den laufenden Eisenbahnbetrieb (Güterzug- und Personenverkehr) entstehen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase und Funkenflug usw.); daraus können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber dem verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

Brennbare sowie explosionsgefährdete Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Gleisbereiches gelagert, umgefüllt und sonstig behandelt werden. Es gilt die jeweilige Gefahrengutverordnung.

Folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und anerkannte Regeln sind in der jeweils neusten Fassung zu beachten und einzuhalten:

- Landes-/ Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (LEisenbG /EBG)
- Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE)
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften der VBG
- DS 804 Vorschrift für Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke der DB AG
- DIN 1075 Betonbrücken, Bemessung und Ausführung
- DIN 1076 Bauwerksprüfungen; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-Ing) für den Bau und Unterhaltung von Ingenieurbauten
- Richtlinien für das Verlegen von Leitungen im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Bahnübergänge entwerfen und instand halten (DS 815 DB AG)
- Vorschrift für Erdbauwerke der Deutschen Bahn AG (DS 836 DB AG)
- Richtlinien für das Verlegen von Leitungen im Bereich der Eisenbahnen

Textfestsetzungen zum BebauungsplanBebauungsplan „Auf dem Heumorgen“
Ortsgemeinde Scheuerfeld, Landkreis Altenkirchen**4. Verfahrensvermerke****4.1 Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Zeichnung, Farbe und Schrift einschl. Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Ortsgemeinderates Scheuerfeld vom 10.12.2012 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, beachtet wurden.

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Scheuerfeld, den 15.01.13

**4.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates Scheuerfeld über den Bebauungsplan „Auf dem Heumorgen“ der Ortsgemeinde Scheuerfeld wurde gem. § 10 BauGB am 19.04.2013 im Mitteilungsblatt Nr. 16 mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Scheuerfeld, den 26.4.13

